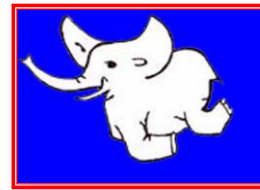


Förderverein der Grundschule Münsterdorf e.V.

KINDER FÖRDERN - KINDER BETREUEN - FAMILIEN VERBINDEN



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Münsterdorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat den Sitz in Münsterdorf, Kreis Steinburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch Veranstaltungen für Kinder und mit Kindern, insbesondere durch die Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern in der „betreuten Grundschule“.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
2. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt aus dem Verein
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch den Tod des Mitgliedes
4. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder der Beitragszahlung nicht nachkommt.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

§ 3.1 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
5. Einer Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien, auf denen personenbezogene Daten im Sinne § 30 Abs. 3 S. 2 SchulG übermittelt werden, muss in einer Einverständniserklärung gesondert zugestimmt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Einer/einem ersten Vorsitzenden
 - b. Einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Einer/einem Schriftführer / -in
 - d. Einer/einem Schatzmeister / -in

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

2. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwalten die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung der/des Vorsitzenden. Geschäfte, die den Wert von 1000 DM oder 500 € übersteigen, dürfen nur mit der Zustimmung des Vorstandes getätigt werden.
3. Weitergehend hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
 - e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung (siehe § 7).
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wählen.

§ 6.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
4. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt einem Vorstandsmitglied. Er entscheidet bei Stimmengleichheit.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüferinnen oder die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung.
4. Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Münsterdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Satzungsänderungen:

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. März 2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Vereinsgründung in Münsterdorf am 30. November 2000

Münsterdorf, 30. März 2010

Der Vorstand